

Lizenzvertrag

Zwischen
– nachstehend Lizenzgeber genannt –

und

vertreten durch.....
– nachstehend Lizenznehmerin genannt –

wurde heute der folgende Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Lizenzgeber hat ein/e
..... erfunden.

Diese Erfindung ist am beim Deutschen Patent- und
Markenamt unter angemeldet worden.

Die PCT Patentanmeldung erfolgte >noch nicht< am
und erstreckt sich auf die Staaten des europäischen Patentsystems und
weiterhin auf
– nachfolgend als Vertragsschutzrechte bezeichnet –

Die Vertragsschutzrechte sind <nicht> in Kraft.

Die internationale Recherche vom Europäischen Patentamt und
..... enthielt keine relevanten
Entgegenhaltungen.

Der Lizenzgeber verfügt über Funktionsmodelle für die Darstellung der Funktionen. Der Lizenzgeber ist zur Erteilung der ausschließlichen Lizenz berechtigt. Der Lizenzgeber erteilt mit diesem Vertrag erstmals eine Lizenz auf die o.g. Erfindung.

Die Lizenznehmerin plant die >Entwicklung eines Prototypen<, die Herstellung und den Vertrieb des Vertragsgegenstandes. Die Erfindung ist bei Vertragsabschluss >noch nicht< serienreif entwickelt und wird bis zur Serienherstellung >keine besonderen< Aufwendungen erforderlich machen.

Hiervon ausgehend vereinbaren die Parteien, auch mit Wirkung für die jeweiligen Rechtsnachfolger, Folgendes:

§ 1 Definition

Vertragsgegenstand ist die/das, wie es in der Patentanmeldung beschrieben und der Lizenznehmerin als Muster übergeben wurde. Technische Änderungen der Lizenznehmerin in Form, Maßen, Farbe und Handling oder Weiterentwicklungen beeinträchtigen das Vertragsabkommen in keiner Weise.

§ 2 Lizenzumfang

1. Der Lizenzgeber räumt der Lizenznehmerin das ausschließliche Recht ein, die Vertragsschutzrechte >weltweit< >in den Staaten< zu nutzen, >in denen die Vertragsschutzrechte erteilt sind<.
2. Die Lizenzerteilung erstreckt sich auf die Weiterentwicklung, Herstellung, den Gebrauch und den Vertrieb des Vertragsgegenstandes. Die Vergabe einer ausschließlichen Lizenz an Dritte ist für die Laufzeit dieses Vertrages ausgeschlossen. Die Vergabe von Unterlizenzen durch die Lizenznehmerin ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers erlaubt. Diese Genehmigung ist in einem zusätzlichen Vertrag festzuhalten.

§ 3 Übergabe

1. Der Lizenzgeber übergibt der Lizenznehmerin bei Vertragsabschluss alle zum Patent gehörenden Unterlagen.
2. Alle Unterlagen sind nach Vertragsablauf unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Lizenzgebühr

1. Die Lizenznehmerin zahlt dem Lizenzgeber eine Gebühr in Höhe von % vom Nettoverkaufsbetrag des Vertragsgegenstandes. Unter Nettoverkaufsbetrag ist der Rechnungsbetrag zu verstehen, den die Lizenznehmerin den Händlern oder Endkunden ohne Mehrwertsteuer und Frachtkosten in Rechnung stellt, allerdings ohne Berücksichtigung von Händler- oder Barzahlungsrabatten. Für die Berechnung von Verkäufen an Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Lizenznehmerin werden handelsübliche Konditionen zugrunde gelegt, auch wenn diese nicht verlangt werden.
2. Die Lizenzgebühr wird am Tag der Rechnungsstellung der Lizenznehmerin für den Abnehmer fällig. Zahlungsausfälle mindern die Zahlungspflicht und die Höhe der Lizenzgebühr nicht.
3. Die Lizenznehmerin hat unabhängig von den in Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen eine Mindestlizenzgebühr von Euro pro Jahr zu zahlen, die auf die laufende Lizenzgebühr gemäß 1. und 2. angerechnet wird.

§ 5 Vorauszahlungen

1. Bei Abschluss des Vertrages leistet die Lizenznehmerin an den Lizenzgeber eine einmalige Vorauszahlung in Höhe von Euro auf die in § 4 bestimmte Lizenzgebühr. Die Vorauszahlung kann nicht zurückverlangt werden. Die Verrechnung der Vorauszahlung mit der Lizenzgebühr erstreckt sich über die ersten drei Jahre der Vertragsdauer.
2. Ferner entrichtet die Lizenznehmerin bei Vertragsabschluss einen einmaligen Betrag in Höhe von Euro zur Abdeckung der dem Lizenzgeber bis dahin entstandenen Kosten. Dieser Betrag kann ebenfalls nicht zurückverlangt werden.

3. Alle laufenden Kosten der Patenterteilung und -erhaltung, einschließlich der Anwaltskosten, übernimmt ab Vertragsabschluss die Lizenznehmerin während der gesamten Vertragsdauer. Die Zahlungsüberwachung übernimmt der Patentanwalt.

§ 6 Buchführungspflicht

1. Die Lizenznehmerin hat über die Weiterentwicklung, Herstellung und den Vertrieb des Vertragsgegenstandes Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen für den Lizenzgeber jederzeit die produzierten und vertriebenen Stückzahlen, auch wenn diese in verschiedenen Werken produziert wurden, sowie die entsprechenden Abnehmer ersichtlich sein.
2. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Richtigkeit der Buchführung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer seiner Wahl in zeitlicher Abstimmung mit der Lizenznehmerin überprüfen zu lassen. Die Kostenlast verändert sich zu Lasten der Lizenznehmerin, wenn der Buchprüfer Unrichtigkeiten in der Buchprüfung feststellt.

§ 7 Lizenzgebühren – Abrechnung und Abrechnungskontrolle

1. Die Lizenznehmerin übersendet innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende eine vorläufige Abrechnung des vergangenen Quartals über die in dem Quartal angefallene Lizenzgebühr. Die Überweisung des fälligen Betrages hat innerhalb weiterer zwei Wochen zu erfolgen. Der Betrag kann als Abschlagszahlung auf volle Summen in 500,00-Euro-Schritten ab- oder aufgerundet werden.
2. Die Lizenznehmerin übersendet bis Monatsende Januar des Nachfoljahres bzw. bis Monatsende des Folgemonats des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung über die angelaufene und gezahlte Lizenzgebühr. Die Überweisung der dann noch fälligen Lizenzgebühr erfolgt innerhalb weiterer zwei Wochen auf das Konto des Lizenzgebers.
3. Bei Auslandsverkäufen richtet sich die Lizenzgebühr nach dem Wechselkurs, der am Tag der aktuellen Buchung gültig war. Der Lizenzgeber ist berechtigt, ab dem Fälligkeitstag 5 % Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu erheben, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.

4. Mit der Jahresabrechnung übersendet die Lizenznehmerin von sämtlichen Verkaufsrechnungen Duplikate an den Lizenzgeber.

§ 8 Lizenzgebühren nach Vertragsbeendigung

Die Lizenznehmerin hat innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages dem Lizenzgeber die endgültige und abschließende Abrechnung zu übersenden und die restliche Lizenzgebühr innerhalb weiterer zwei Wochen auf das Konto des Lizenzgebers zu überweisen.

§ 9 Ausübungspflicht

Die Lizenznehmerin ist zur Lizenzausübung verpflichtet.

§ 10 Unterlizenzen

Der Lizenznehmerin ist die Erteilung von Unterlizenzen gestattet, wenn der Lizenzgeber vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 11 Entwicklungsbindung

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, alle Entwicklungsarbeiten und weitere Ausgestaltungen am Vertragsgegenstand mit dem Lizenzgeber abzustimmen und den Aufwand des Lizenzgebers entsprechend zu entgelten.

§ 12 Produkthaftpflicht und Schutzrechte Dritter

1. Die Lizenznehmerin gewährleistet, dass der Lizenzgegenstand den behördlichen Qualitätsanforderungen entspricht. Der Lizenzgeber hat ein ständiges Kontrollrecht, das ihm persönlich während der Arbeitszeit der Lizenznehmerin in deren Produktionsstätten zusteht.
2. Die Lizenznehmerin hat für die Produkthaftung jeder Art einzustehen.

3. Der Lizenzgeber hat das Recht, der Lizenznehmerin die Produktion minderwertiger Lizenzgegenstände zu untersagen.
4. Sollte der Vertragsgegenstand, soweit durch die Lizenz abgedeckt, ein Schutzrecht eines Dritten verletzen, werden die Parteien sich um eine einverständliche Lösung bemühen. Die Haftung des Lizenzgebers berührt nicht die Mindestlizenzgebühr und ist auf 50 % der darüber hinaus erhaltenen Lizenzgebühr gem. § 4 begrenzt.

§ 13 Technische Hilfe

1. Der Lizenzgeber ist bei der Weiterentwicklung und Planung des Vertragsgegenstandes beratend mit einzubeziehen.
2. Die Kosten der Beratung und der technischen Hilfestellung, einschließlich der anfallenden Nebenkosten, trägt die Lizenznehmerin.

§ 14 Vervielfältigung von Lizenzunterlagen

1. Der Lizenznehmerin ist es gestattet, Kopien von technischen Daten anzufertigen. Die Kopien sind jedoch ausschließlich zum Gebrauch der Lizenznehmerin bestimmt und von dieser mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu versehen.
2. Zu den Lizenzunterlagen gehören alle mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehenden und der Lizenznehmerin übergebenen Papiere.

§ 15 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Förderung des Lizenzgegenstandes, ohne dass dadurch ein gesellschaftliches Verhältnis begründet wird. Die Zusammenarbeit umfasst u.a., dass beide Vertragspartner sich gegenseitig über Verbesserungen und Veränderungen des Lizenzgegenstandes in Kenntnis setzen. Die Verteidigung der Vertragsschutzrechte obliegt der Lizenznehmerin.
2. Es ist beabsichtigt, innerhalb von drei Monaten mit der Produktion zu beginnen. Beide Parteien verpflichten sich, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, dieses Ziel zu erreichen. Hierzu ist im Ein-

zelen Folgendes angestrebt: Die Lizenznehmerin beginnt nach Vertragsunterzeichnung unverzüglich mit der Entwicklung und Herstellung der zur Produktionsaufnahme nötigen technischen Voraussetzungen sowie der kaufmännischen Vorbereitung für den Vertrieb.

3. Bei der gemeinsamen Weiterentwicklung des Vertragsgegenstandes werden die einzelnen Arbeitsabschnitte mit den geschätzten Kosten besprochen und dann wie vereinbart durchgeführt. Als Bemessungsgrundlage für die Tätigkeit des Lizenzgebers wird ein Stundensatz vereinbart, der dem des/eines Leiters der Entwicklung gleichkommt. Dazu kommen vorab gegen spätere Nachweise die vorab besprochenen zusätzlichen Ausgaben wie Materialausgaben, Werkstattkosten, Reisekosten, Spesen, Kommunikationskosten, Bürokosten und Ähnliches plus Mehrwertsteuer.

§ 16 Verbesserungen und Veränderungen

1. Die Lizenznehmerin ist mit Ausnahme von konstruktiven Veränderungen berechtigt, den Vertragsgegenstand weiterzuentwickeln bzw. zu verändern und zu verbessern. Sofern die Verbesserung zu mehr als 50 % auf die Arbeit der Lizenznehmerin zurückzuführen ist und eine Schutzrechtsanmeldung durchgeführt wird, erhält die Lizenznehmerin eine Mitinhaberschaft am neu anzumeldenden Schutzrecht. In diesem Fall verlängert sich der Lizenzvertrag automatisch auf die neue Schutzrechtszeit.
2. Werden vom Lizenzgeber Verbesserungen vorgenommen, ist er verpflichtet, der Lizenznehmerin eine Lizenz zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen einzuräumen.

§ 17 Lizenzvermerk

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, jeden Vertragsgegenstand mit der vom Patentamt für das Patent erteilten Nummer zu versehen.

§ 18 Gewährleistungsausschluss

Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr für die Unabhängigkeit der Vertragsgegenstände von Schutzrechten Dritter.

§ 19 Nichtigerklärung und Erlöschen der Vertragsschutzrechte

1. Die Gültigkeit des Vertrages bleibt von einer rechtskräftigen Nichtigerklärung eines Vertragsschutzrechtes unberührt. Der Lizenznehmerin steht lediglich das Recht zu, innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eine Anpassung der Lizenzgebühren zu verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine Vertragsanpassung kann innerhalb der genannten Frist auch verlangt werden, wenn Vertragsschutzrechte beschränkt werden oder sich deren Abhängigkeit von einem anderen Schutzrecht herausstellt und die Abhängigkeit andauert.
2. Der Vertrag bleibt auch vom Erlöschen der Vertragsschutzrechte unberührt. Der Lizenznehmerin steht lediglich ein sofortiges Kündigungsrecht zu.
3. Erlöschen die Vertragsschutzrechte wegen Nichtzahlung der Schutzgebühren ganz oder teilweise, besteht der Lizenzvertrag mit allen Rechten und Pflichten weiter, als bestünden die Schutzrechte weiter. In diesem Fall haftet die Lizenznehmerin im vollen Umfang für die durch einen Umsatzrückgang entstandenen Mindereinnahmen an Lizenzgebühren.

§ 20 Nichtangriffsabrede

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H. des 30fachen dessen, was der Lizenzgeber pro Jahr an Lizenzgebühren erhielt, mindestens aber die Summe von i.W., wenn ihr nachgewiesen wird, dass sie während der Vertragsdauer direkt oder indirekt den Bestand der Schutzrechte angreift oder Dritte bei einem Angriff unterstützt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch darauf, keine Löschanträge gegen das Vertragsschutzrecht zu stellen.

§ 21 Verteidigung der Schutzrechte

Die Lizenznehmerin verteidigt jeden Angriff Dritter gegen die Vertragsschutzrechte. Die entstehenden Kosten werden von der Lizenznehmerin getragen.

§ 22 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Dieser Vertrag beginnt am Tage der Unterzeichnung und hat eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren. Wird er danach von keiner der Vertragsparteien bis sechs Monate vor Ablauf eines Jahres gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Bei einer Kündigung ist der Grund anzugeben.
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht neben dem in § 19 genannten wichtigen Grund innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes nur in folgenden Fällen: Der Lizenzgeber ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Lizenznehmerin
 - a) in Insolvenz gerät,
 - b) ihrer Lizenzgebührenpflicht gemäß § 4 dieses Vertrages ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Fristen nicht nachkommt. Die Regeln des Verzugs sind entsprechend anzuwenden.
 - c) trotz Abmahnung wesentliche Verpflichtungen des Vertrages nicht einhält,
 - d) die jährlichen Patentgebühren zur Erhaltung der Schutzrechte nicht zahlt.
3. Die Lizenznehmerin ist nach Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluss zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Absatz der Vertragsgegenstände wirtschaftlich unmöglich ist.
4. Im Falle einer Kündigung gemäß Abs. 1 durch den Lizenzgeber wird der Lizenznehmerin das Recht eingeräumt, den Kündigungsgrund auszuräumen. Wird dieser Grund innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung beseitigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 23 Rechtsverhältnisse nach Vereinbarung

Wird der Vertrag nach den in § 22 getroffenen Vereinbarungen vorzeitig beendet, so gelten neben den im Vertrag außerhalb dieser Vorschrift geregelten Abwicklungsbestimmungen folgende Grundsätze:

1. Bereits eingegangene Aufträge dürfen noch ausgeführt werden, wenn die Zahlung der Lizenzgebühr für Vergangenheit und Zukunft sichergestellt ist.

2. Der Vertrieb der bereits hergestellten Vertragsgegenstände ist nur erlaubt, wenn hierfür eine zu schließende Vereinbarung zustande kommt, die die Interessen des Lizenzgebers befriedigt.
3. Die Lizenznehmerin ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet.
4. Bestehende Unterlizenzverträge sind innerhalb von einer Woche nach Rechtskraft der Kündigung dem Lizenzgeber auszuhändigen.
5. Bestehende Unterlizenzverträge werden mit allen Rechten und Pflichten auf den Lizenzgeber übertragen.

§ 24 Rechtsnachfolge

1. Der Lizenzgeber darf diesen Vertrag und die Vertragsschutzrechte einschließlich aller Rechte und Pflichten an einen Rechtsnachfolger übertragen, vererben oder in eine Handelsgesellschaft einbringen.
2. Der Lizenzgeber und die Lizenznehmerin dürfen diesen Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners veräußern. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Vielmehr werden sich die Parteien bemühen, eine ungültige Regelung einvernehmlich durch eine gültige Regelung zu ersetzen.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages wird vorbehalten, wenn dies infolge Änderungen einschlägiger Gesetze, behördlicher Beanstandungen oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Lizenznehmerin.

Ort, den

Unterschriften